



Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

27.072026

Seite 1 von 3

An die
Dezernate 21 der
Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster

Aktenzeichen 512-26.06.09-
000004-2026-0008046
bei Antwort bitte angeben

-ausschließlich per E-Mail-

Telefon 0211 837-2435

Telefax 0211 837-2200

██████████@mkjfgfi.nrw.de

Niederlassungserlaubnis für Fachkräfte gem. § 18c Abs. 2 AufenthG
zeitlicher Anknüpfungspunkt § 18c Abs. 2 AufenthG; Anerkennung des
Hochschulabschlusses

Bezugserlass: 512-26.06.09-000004-2025-0004490

Anlässlich einer bei mir eingegangenen Rückfrage zur Anrechenbarkeit von
Zeiten im Rahmen der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach §
18c Abs. 2 AufenthG werden die nachfolgenden Hinweise gegeben.

Mit Erlass vom 13.05.2025, welcher Ihnen am 23.05.2025 unter dem
Aktenzeichen 512-26.06.09-000004-2025-0004490 übersandt wurde,
teilte ich unsere, sich am Wortlaut orientierende Auffassung mit, dass im
Rahmen des § 18c Abs. 2 AufenthG sowohl die Zeiten des Besitzes einer
Blauen Karte EU als auch die Zeiten, in denen für die jeweilige
Beschäftigung eine Blaue Karte EU hätte erteilt werden können, zu
berücksichtigen sind. Auf die tatsächliche Erteilung des Titels kommt es
im Rahmen der Anrechenbarkeit der Voraufenthaltszeiten nicht an.

Hierbei bezieht sich die Aussage „hätte erteilt werden können“ auf die
Vorlage sämtlicher, zur Erteilung einer Blauen Karte EU zu erfüllenden
Voraussetzungen im Einzelfall.

Nach § 18g i.V.m. § 18 Abs. 2 Nr. 4, Abs. 3 Nr. 2 AufenthG umfasst dies
auch die Einordnung des Antragstellers als Fachkraft mit akademischer
Ausbildung, mithin dass die Gleichwertigkeit der Qualifikation festgestellt
wurde oder ein anerkannter ausländischer oder ein einem deutschen
Hochschulabschluss vergleichbarer ausländischer Hochschulabschluss

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-2000
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkjfgfi.nrw.de
www.mkjfgfi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 709 (HST Stadttor)
707 (HST Wupperstraße)

vorliegt, soweit dies eine Voraussetzung für die Erteilung des Aufenthaltstitels ist.

Seite 2 von 3

Hierzu wird auf die nachfolgende Kommentarliteratur verwiesen:

„Soll die Beschäftigung dagegen in einem nicht reglementierten Beruf aufgenommen werden, so hat die für die Titelerteilung zuständige Behörde (Auslandsvertretung bzw. Ausländerbehörde) zu prüfen, ob ein anerkannter ausländischer Hochschulabschluss oder ein einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbarer ausländischer Hochschulabschluss vorliegt. Hierzu kann auf die Bewertungsempfehlungen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) abgestellt werden, die in der Datenbank anabin veröffentlicht sind. Ist eine ausländische Hochschule bzw. ein ausländischer Hochschulabschluss nicht in der Datenbank anabin veröffentlicht oder nicht so bewertet, dass dies für die Titelerteilung ausreichend ist, ist eine individuelle Zeugnisbewertung durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen erforderlich (Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz v. 30.1.2020 Rn. 18.2.4.2.2, 18.3.2.2).“

(BeckOK MigR/Hänsle, 25. Ed. 1.3.2026, AufenthG § 18 Rn. 32, beck-online)

Hieraus ergeben sich zwei Konstellationen:

1. Soweit sich aus der Prüfung der Anabin Datenbank ergibt, dass für den seitens des Antragstellers vorlegten Hochschulabschluss über den gesamten Zeitraum eine entsprechende Gleichwertigkeit bzw. Anerkennung vorlag, hätte für den gesamten Zeitraum (bei Vorlage aller weiteren Voraussetzungen) eine Blaue Karte EU erteilt werden können. Die Zeiten sind entsprechend anrechenbar.

2. Soweit sich aus der Anabin Datenbank ergibt, dass für die Gleichwertigkeit bzw. die Anerkennung des ausländischen Hochschulabschlusses die Vorlage einer Bescheinigung der ZAB notwendig ist, liegt die Anerkennung bzw. die Gleichwertigkeit des Abschlusses erst mit dem Datum der Feststellung durch die ZAB vor. Hier hätte nicht bereits in dem Zeitraum vor Feststellung der Gleichwertigkeit bzw. Anerkennung eine Blaue Karte EU erteilt werden können, mithin

erfolgt für den Zeitraum vor der Feststellung durch die ZAB keine Anrechenbarkeit der Zeiten.

Seite 3 von 3

Bezüglich der Nutzung der Anabin Datenbank und der dort vorhandenen Bewertungen verweise ich auf die Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz, Rn. 18.3.2 ff.

Ich bitte darum, die Ausländerbehörden in Ihrem Regierungsbezirk entsprechend zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. 